

75 Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. erlässt die nachstehende

Ordnung für die Schlichtungsstelle

nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband, Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ karitativer Einrichtungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, die sich bei Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 22 Abs. 1 AVR).
- (2) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (3) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.
- (4) Für die Streitigkeiten, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, ist die Zentrale Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, Karlstraße 40, zuständig (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Form genannt.

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
 2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 3. müssen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer
1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die in den Geltungsbereich der AVR fällt,
 2. sollen der katholischen Kirche angehören und
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden und den zwei Beisitzern, im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 4

Wahl und Amtszeit

- (1) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes schlägt nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer dem Vorstand mindestens zwei Kandidaten vor.
- (2) Ein Beisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Den weiteren Beisitzer und dessen Stellvertreter wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 5

Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag ändern, wenn die übrigen Beteiligten dem zustimmen oder der Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragsteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.
- (3) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beisitzern und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzusenden.
- (5) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen.
- (6) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 7

Schlichtungsvorschlag

- (1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken. Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.
- (2) Die Einigung ist zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Schlichtungsspruch.
- (4) Wird der Schlichtungsspruch von Antragsteller und/oder vom Antragsgegner nicht angenommen, wird die Schlichtung als gescheitert erklärt.
- (5) Entscheidungen der Schlichtungsstelle bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 8

Verfahren nach § 2 Abs. 2 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 2 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 9

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 8

- (1) Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 10

Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
- (2) Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.
- (3) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die beteiligte Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. vom 02.11.2023 am 01.01.2024 in Kraft.

Vinzenz du Bellier
Vorsitzender

Barbara Aßmann
Diözesan-Caritasdirektorin

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29.08.1996 (zuletzt bekannt gemacht in OVB 7/2019 Seite 1279) außer Kraft.

Speyer, 13.11.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

76 Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare und wiederverheiratete Geschiedene

In seinem Schreiben vom 3. November 2023 an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/innen und -assistent/innen bat Bischof Dr. Wiesemann darum, gleichgeschlechtlichen Paaren und wiederverheirateten Geschiedenen, die um eine Segnung ihrer Beziehung bitten, einen solchen Segen zu spenden.

In diesem Zusammenhang gilt Folgendes zu beachten:

Eine solche Segensfeier muss sich in Wort und Zeichen von der Feier der Eheschließung unterscheiden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verwechslung mit einer kirchlichen Trauung kommt. Die Segensfeier kann in einer Kirche, im eher häuslichen Rahmen oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden.

Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz mit einem passenden Segensformular kann die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft für katholische